

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 22 vom 04.07.2024

15. Jahrgang

Auflage: 10

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seiten
1	Widmung von Gemeindestraßen und -plätzen für den öffentlichen Verkehr	1 - 5

Widmung von Gemeindestraßen und -plätzen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der zurzeit gültigen Fassung – und des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Voerde vom 18.06.2024 werden hiermit die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bezeichnung der Straße:	Widmungsinhalt (Beschränkungen etc.)
Stichweg westlich der Alexanderstraße (Gemarkung Voerde, Flur 23, Flurstück 1000)	- Ohne -
Stichstraße östlich der Handwerkerstraße (Gemarkung Spellen, Flur 13, Flurstücke 907, 908, 909)	- Ohne -
Teilflächen Dorfplatz Götterswickerhamm (Gemarkung Gørsicker, Flur 2, Flurstücke 108, 109)	- Platz -

Die genaue Lage und Ausdehnung der öffentlichen Verkehrsflächen ist aus den Plänen ersichtlich, die der Widmungsverfügung als Anlagen 1-3 beigelegt sind.

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sofortige Vollziehung dieser Widmungsverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, um eine ungehinderte Benutzung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu gewährleisten. Es muss im Interesse des allgemeinen Wohls sichergestellt werden, dass die verkehrsmäßige Benutzung der Straße für jedermann gestattet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Voerde (Niederrhein), den 26.06.2024

Der Bürgermeister
gez. Haarmann





